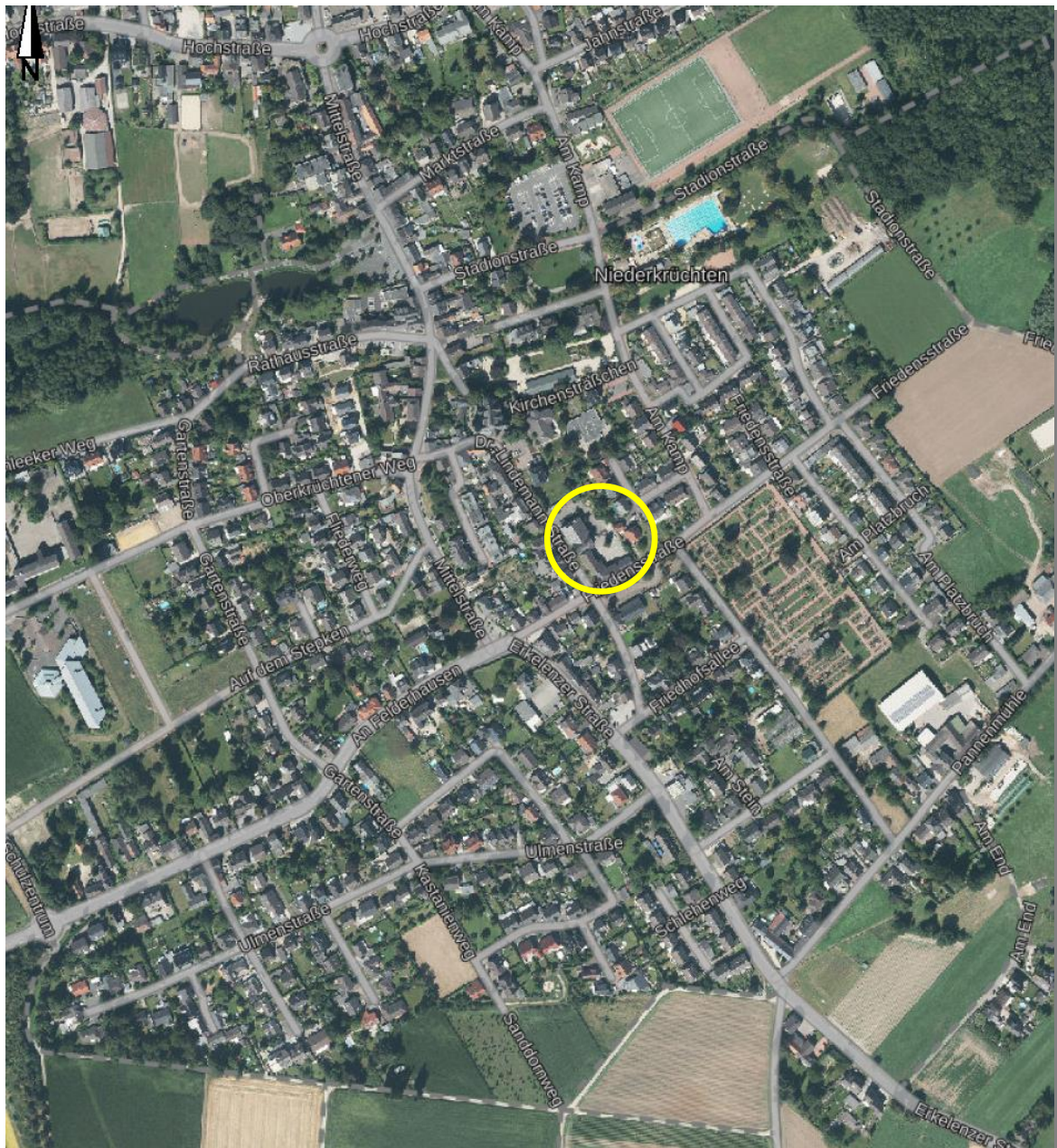


ARTENSCHUTZRECHTLICHE VORPRÜFUNG (Stufe I – Screening)

für die 4. Änderung des Bebauungsplanes
Nie-22 „Dr.-Lindemann-Straße“
in Niederkrüchten



(Abb. 1: Lage im Raum, tim-online)

**Stand:
19.03.2019**

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. EINLEITUNG**
 - 1.1 Planungsanlass**
 - 1.2 Aufgabenstellung**

- 2. UNTERSUCHUNGSGEBIET**
 - 2.1 Lage und Festlegung der Grenzen des Untersuchungsgebietes**
 - 2.2 Beschreibung der Strukturen und Nutzungen**
 - 2.3 Planerische Grundlagen**

- 3. VORPRÜFUNG DER ARTEN**
 - 3.1 Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen**
 - 3.2 Potenzialanalyse / Identifizierung des potenziellen Artenspektrums**
 - 3.3 Verfahrenskritische Vorkommen**

- 4. VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN**
 - 4.1 Ermittlung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren**
 - 4.2 Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit**
 - 4.3 Zusammenfassung**

- 5. PROGNOSE HINSICHTLICH GEEIGNETER VERMEIDUNGS- UND/ODER VORGEZOGENER AUSGLEICHSMASSNAHMEN**

- 6. LITERATUR / QUELLEN / REFERENZLISTEN**

Anhang:

Anlage 1: Fotodokumentation Sichtbegehung

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

1. EINLEITUNG

1.1 Planungsanlass

Der bestehende Grundschulstandort „Dr.-Lindemann-Straße“ wechselt zum Schuljahr 2019/2020 in die ehem. Hauptschule am Oberkrüchtener Weg in Niederkrüchten.

Der in zentraler Ortslage befindliche Standort sieht eine Wohnfolgenutzung, insbesondere für seniorenrechtliches Wohnen, vor. Für diese Folgenutzung hat die Gemeinde Niederkrüchten, die Stiftung St. Laurentius als örtlicher Träger der Altenhilfe und der GWG des Kreises Viersen ein neues Konzept erarbeitet, welches den Abriss des südlichen Gebäudeteils, einen Neubau mit 14 Wohnungen (auf zwei Vollgeschosse und ein Staffelgeschoss verteilt) sowie den Umbau des historischen Gebäudeteils und des Neubaus aus dem Jahr 2001 für Tagespflege und ein Café vorsieht.

Zur frühzeitigen Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Sachverhalte erfolgt im Vorfeld der Abrissmaßnahme des südlichen Gebäudeteils eine artenschutzrechtliche Vorprüfung der Stufe I.



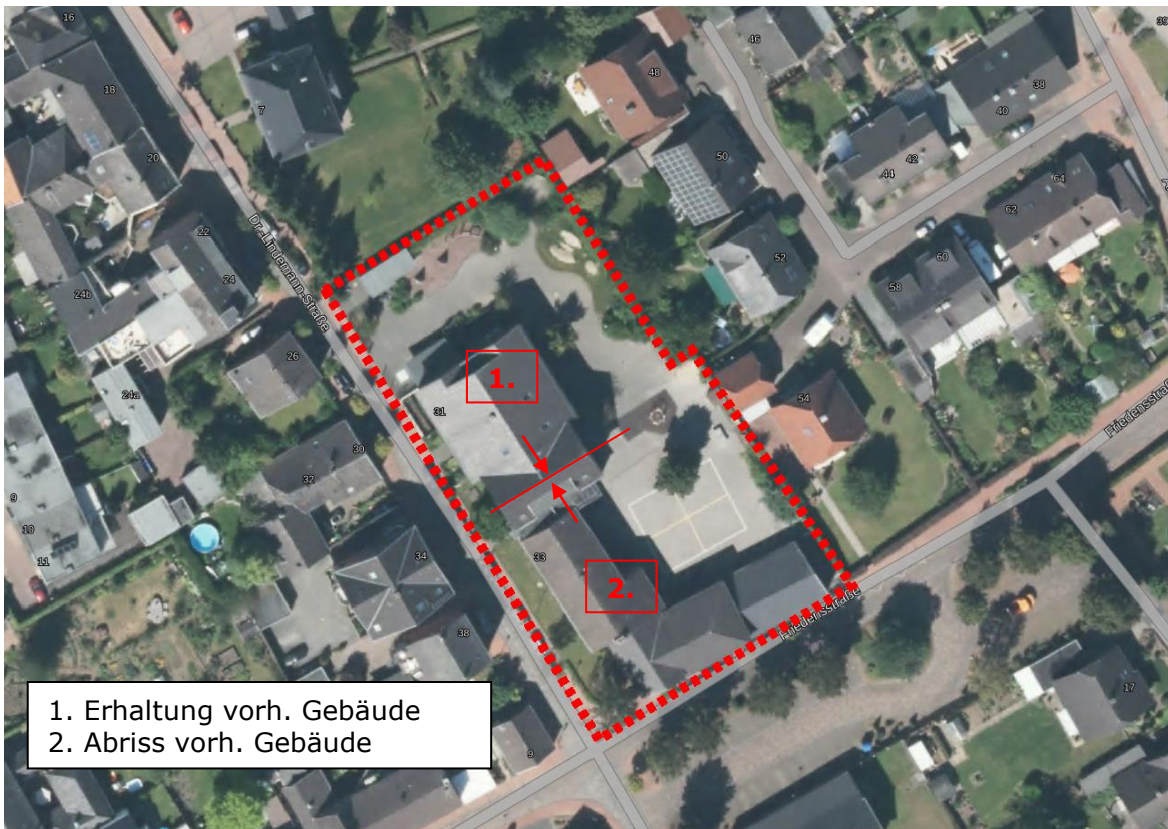
(Abb. 2: Projektskizze, Gemeinde Niederkrüchten)



(Abb. 3: Vorentwurf 4. Änderung des B-Plans Nie-22 "Dr.-Lindemann-Str.")

Im Rahmen der Abrissmaßnahme sind die Belange des Artenschutzes, insbesondere gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz, zu beachten. Im hiermit vorgelegten Gutachten der ASP I wird das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht bewertet. Grundlage für die Bewertung sind faunistische Untersuchungen im Herbst 2018 / Winter und Frühjahr 2019 und ergänzend die für das Messtischblatt genannten, planungsrelevanten Arten aus dem ‚Fachinformationssystem geschützte Arten‘ des LANUV NRW sowie Daten aus dem Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS des Landes NRW, verknüpft mit den Habitatbedingungen vor Ort.

Die räumliche Lage des Plangebiets (und gleichzeitig des Untersuchungsgebiets der artenschutzrechtlichen Vorprüfung der Stufe I) ist in der sich auf dem Deckblatt befindlichen Übersichtskarte (Abb. 1) sowie dem nachfolgenden Luftbild (Abb. 4) gekennzeichnet.



(Abb. 4: Luftbild – tim-online)

1.2 Aufgabenstellung

Infolge der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 sind die geltenden, europäischen artenschutzrechtlichen Bestimmungen der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbaren geltenden Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

In der Folge müssen nun bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) dahingehend betrachtet werden, ob von dem Vorhaben planungsrelevante Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht laut der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MKULNV & MBV 2010 sowie dem Erlass „Artenschutz im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren“ MKULNV vom 17.01.2011 der Stufe I einer Artenschutzprüfung.

2. UNTERSUCHUNGSGEBIET

2.1 Lage und Festlegung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet – Katholische Grundschule Niederkrüchten - liegt innerorts in Niederkrüchten an der Dr.- Lindemann-Str. / Friedensstraße.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an vorhandene, straßenbegleitende Architekturstrukturen und Wohnbebauung mit Gartenlandnutzung.

Im Rahmen der ASP I wurden die vorhandenen Gebäude sowie die Schulhoffreiflächen untersucht. Die Abgrenzung des Untersuchungsraums ist dem Lageplan (= Abbildung 2) zu entnehmen. Er umfasst eine Flächengröße von ~ 3.700 m² und gliedert sich in:

~ 1.120 m² Gebäudefläche / 2.580 m² Schulhof aus befestigte Flächen und Grünflächen

2.2 Beschreibung der Strukturen und Nutzungen

Die beiden nördlichen Gebäudeteile des in verschiedenen Baustufen errichteten Grundschulkomplexes (historischer Gebäudeteil und Neubau 2001) sollen erhalten bleiben. Für den Abriss vorgesehen sind die südlichen Gebäude aus den 1960er Jahren, die durch einen Neubau aus zwei Vollgeschossen ersetzt werden sollen.

Alle Gebäudeteile dienen als Schulgebäude der katholische Grundschule Niederkrüchten. Die Außenanlagen der Schule bestehen aus größtenteils befestigten Flächen, Abstandsflächen und kleinen Grünbereichen.

Der Haupteingang für die Schulgebäude befindet sich auf der Dr.-Lindemann-Straße, der Zugang zum Schulhof auf der Friedenstraße (siehe dazu *Abb.2.-4.*)

2.3 Planerische Grundlagen

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch seine innerörtliche Lage aufgrund angrenzender Wohnbebauung aus.

Schutzgebietsausweisungen sowie besondere Festsetzungen entsprechend einem Biotopkataster liegen nicht vor.

Ökologisch bedeutende Strukturen des „Lindbruchs“ und des „Lütterbaches“ liegen in ausreichender Entfernung zum Eingriffsgebiet.

Die historischen Gebäudefassaden weisen durch Dachvorsprünge sowie Anschlüsse von Dacheindeckungen aus aufgehender Klinkerfassade punktuelle Einfluglöcher / Fugen / Risse für Fledermäuse auf. Großräumige, artenschutzrelevante Gehölzstrukturen (bis auf einzelne Altbäume wie Birke, Magnolie, Linde (Alt und Jungbaum)), Wacholder, Rotdorn und Obstbäume sowie grundstücksabgrenzende Bepflanzungen aus u. a. Weide, Hartriegel, Hasel und eine Buchenhecke sind vorhanden.

Die außerhalb des Plangebiets angrenzenden Einzelbaumstrukturen wie Linden, Baumhasel und Felsenbirne (Hochstamm) bleiben unberührt und weisen entsprechend örtlicher Erkundungen keine artenschutzrelevante Neststrukturen auf.

Nutzungsbedingt ist ein hoher Anteil der Freifläche als Schulhof befestigt.

3. VORPRÜFUNG DER ARTEN

3.1 Datenabfrage / Auswertung der Informationsquellen

Zur Einschätzung potenzieller, planungsrelevanter, faunistischer Arten wurden – neben den im Rahmen der Erfassung der Habitatstrukturen durchgeführten Sichtungen - die Auswertungen des Fachinformationssystem (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2008) laut den Messtischblättern 4803/1 Wegberg herangezogen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat über die LANUV den Begriff der planungsrelevanten Arten eingeführt. Es handelt sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den europäisch geschützten Arten, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Hierzu gehören die streng geschützten Arten und zusätzlich europäische Vogelarten, die besonderen Schutz benötigen (V-RL, Rote Liste NRW-Arten), sowie Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 V-RL) und Koloniebrüter, sofern sie mit rezentem bodenständigen Vorkommen in NRW (auch regelmäßige Durchzügler und Wintergäste) vertreten sind.

Besonderen Schutz benötigen gemäß V-RL solche Vogelarten, die in Art. 4 der V-RL besonders hervorgehoben sind (dies sind seltene, empfindliche und gefährdete Arten und Zugvögel bzw. deren Brut-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete, insbesondere Feuchtgebiete (Art. 4 (2) VS-RL)).

Für alle übrigen europäischen Vogelarten soll gelten, dass sie sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und ihnen durch herkömmliche Planungsverfahren keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen drohen. Artenschutzrechtliche Prüfungen sind daher nur in besonderen Einzelfällen notwendig.

Den planungsrelevanten Arten wurden Lebensräumen zugeordnet, in denen sie üblicherweise angetroffen werden können.

Die methodische Vorgehensweise und Erfassung der Arten orientiert sich an den Empfehlungen des Fachinformationssystem (FIS) zum Thema „Geschützte Arten in NRW“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2008).

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt aus der Ableitung möglicher Habitatfunktionen für die im Planungsgebiet potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten, die seitens des LANUV (2008) aufgeführt werden.

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten planungsrelevanten Arten wurden durch die Abfrage des Naturschutz-Fachinformationssystem NRW – Messtischblätter 4803/1 Wegberg ermittelt. Die Auswertung zeigt das mögliche Vorkommen 2 planungsrelevanter Säugetier-, 18 Vogel- sowie 3 Amphibienarten, die in dem Bereich ihr Haupt-, Neben- sowie potentielles Vorkommen haben könnten. In der letzten Spalte erfolgt eine Einschätzung zum tatsächlichen Vorkommen im Plangebiet.

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Gebäude, Gärten und Parkanlagen						
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gebäude	Gärten / Parkanlagen	Mögliches Vorkommen im Plangebiet
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	FoRu!	Na	4
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	FoRu	Na	4
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	Na	1
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Ru)	Na	1
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	Na	4
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu	Na	1
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	FoRu!	Na	4
Vögel						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-		Na	1
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	1
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	1
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	1
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	FoRu!	(FoRu)	1
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbekannt		(FoRu) (Na)	1
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		(Na)	1
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	Na	4
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	4
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	Na	1
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	Na	1
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	Na	1
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)	1
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu	1
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(Na)	1
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	Na	1
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbekannt	FoRu!	Na	1
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	Na	1
Amphibien						
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)	1
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	1
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	1
Erläuterung:						
<u>Vorkommen und Fortpflanzungs- / Ruhestätten</u>						
Na - Nahrungshabitat						
(Na) - potentielles Nahrungshabitat						
Ru - Ruhestätte						
Ru! - Ruhestätte						
(Ru) - potentielle Ruhestätte						
FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte						
(FoRu) - potentielle Fortpflanzung- und Ruhestätte						
FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte						
<u>Erhaltungszustand</u>						
G - Günstiger Erhaltungszustand						
U - Unzureichender Erhaltungszustand						
S - Schlechter Erhaltungszustand						
<u>Vorkommen im Plangebiet</u>						
Mögliches Vorkommen der Art						
Kein geeignetes Nahrungs- bzw Jagdhabitat mögliche Quartiere						
Keine geeigneten Quartiere möglicher Nahrungsgast						
Kein geeignetes Brut- / Nahrungshabitat, Keine geeigneten Quartiere mögl. Nahrungsgast						

Zu prüfende Säugetiere sind Fledermausarten. Fledermäuse sind in erster Linie im Bereich ihrer Sommer- und Winterquartiere empfindlich.

Vorkommen der Fledermausarten „Breitflügel-Fledermaus“, „Wimperfledermaus“, „Graues Langohr“ und „Zwergfledermaus“ könnten die vorhandenen Gebäudestrukturen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen. Als Nahrungshabitate für die vorgenannten Arten ist der Planungsraum zu klein bzw. zu sehr siedlungsorientiert. Während der Begehungen – insbesondere bei der abendlichen Kontrollbegehung – wurden keine Artenvorkommen gesichtet.

Vorkommen von Vogelarten gemäß der Auflistung „Gebäude- und Gartenlandstrukturen“ sind größtenteils - mangels genügend Nahrungshabitaten - nicht zu erwarten. Vorkommen von Mehlschwalben und Kleinspechten als mögliche, vorkommende Arten sind aufgrund mangelnder Nahrungshabitate und störender Einflüsse durch die Verkehrs- und Siedlungsstrukturen ebenfalls nicht wahrscheinlich. Während der Begehungen wurden keine Artenvorkommen gesichtet.

Eine Verschneidung der Liste planungsrelevanter Arten mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumstrukturen ergibt, dass planungsrelevante Artenvorkommen nicht auszuschließen, jedoch durch die nachteilige Lage inmitten der Verkehrs- und Siedlungsstrukturen eher gering sind. Somit sind wahrscheinlich keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Um jedoch evt. Beeinträchtigungen und evt. Schadensbegrenzungen aufzuzeigen, sollte im Rahmen der baulichen Entfernungen im engeren und weiteren Plangebiet eine biologische Baubegleitung erfolgen.

Alle weiteren gelisteten, planungsrelevanten Arten finden im Plangebiet keine zusagenden Biotope wie die Nähe zu Gewässern, Waldgebieten, Auenlandschaften, feuchtem offenen Grünland und Parkanlagen.

Baubedingt könnte es potenziell, je nach Abrissbeginn und -dauer, zu unterschiedlich starken Auswirkungen kommen; zum einen durch direkte Zerstörung des Nestbereichs auf Grund des Entfernens von Gebäudeteilen, zum anderen durch Störungen der Wochenstuben, der Winterquartiere oder des Brutablaufs und der Aufzucht auf Grund der Bautätigkeiten (Baulärm, Bewegungsaktivitäten) in Nestnähe. Bei besonders störanfälligen Brutvogelarten ist mit der Aufgabe der Bruten zu rechnen. Diese Folgewirkung ist zu vernachlässigen, da vor Baubeginn eine Entfernung der vorhandenen Strukturen – soweit erforderlich - durchgeführt wird.

Anlage- und betriebsbedingt ist der Verlust oder die Entwertung von Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitaten durch den Abriss denkbar. Durch den Erhalt des ev. artenschutzrelevanten, bedeutenden Altbaus verringert sich der potenzielle Verlust.

Nicht alle diese Auswirkungen unterliegen dem Regelungsumfang des besonderen Artenschutzrechtes, da dieses nicht allumfassend durch eine Generalklausel das Verbreitungsgebiet, den Lebensraum oder sämtliche Lebensstätten einer Tierart in die Verbotstatbestände einbezieht. Alle im Umfeld des Standorts möglicherweise vorkommenden Vogelarten sind aufgrund ihres Status als europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutz-Richtlinie in ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben zu betrachten.

Unter den Amphibien- und Reptilienarten sind planungsrelevante Arten im Plangebiet direkt nicht zu erwarten, da hier entsprechende Lebensraumstrukturen für das Vorkommen fehlen.

3.2 POTENZIALANALYSE / IDENTIFIZIERUNG DES POTENZIELLEN ARTENSPEKTRUMS

Artenschutzrelevante, leer stehende Gebäude, Fassadenvorsprünge und Dachkonstruktionen mit Einfluglöchern für Fledermäuse als Winterquartiere und Aufzuchtstätten sind vorhanden.

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll nachfolgend festgestellt werden, ob von dem Vorhaben planungsrelevante, faunistische Arten betroffen sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MKULNV & MBV 2010) der Stufe I einer Artenschutzprüfung (ASP).

Zur Prüfung und Einschätzung der gebietsspezifischen Artenvorkommen wurden bei den Geländebegehungen des Plangebiets die Biotopstrukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumfunktion betrachtet und Zufallsbeobachtungen registriert. Von den für die Messtischblätter 4803/1 - Wegberg bislang nachgewiesenen, planungsrelevanten Arten finden die allermeisten Arten - außer den Fledermausarten - direkt im Eingriffsgebiet keinen adäquaten Lebensraum.

Im Herbst 2018 / Winter und Frühjahr 2019 wurde während mehrerer Begehungen der Biotopbestand des Plangebiets erfasst. Hierbei wurde das Plangebiet auch gezielt auf besondere Habitatstrukturen wie geeignete Nistplätze, Baumhöhlen und fledermausrelevante Gehölz- und Gebäudestrukturen untersucht.

Die Sichtungen (siehe dazu auch Anlage 1.2 und 1.2) der Biotoptypen des engeren Plangebiets haben an folgenden Tagen stattgefunden:

- 27.09.2018 – 16.10 Uhr – Witterung bewölkt / trocken
Sichtbegehung der Schulhof- und Abstandsflächen sowie der Gebäudeaußenfassaden nach Hinweisen mit artenschutzrechtlichem Bezug zu planungsrelevanten Tierarten

Auf den Abstandsflächen wurde keinerlei Artenvorkommen (auch nicht von „Allerwelts“-Vogelarten) registriert; ebenso konnten an den Außenfassaden keine Hinweise auf genutzte Einfluglöcher für Fledermäuse und Habitate für Mehlschwalben verzeichnet werden.

Ergebnis: Keine artenschutzrechtlichen Erkenntnisse; weder bezüglich der Säugetiere (Fledermäuse), noch der Vogelarten.

- 06.11.2018 – 21.00 – 21.30 Uhr – Witterung nass
Abendbegehung
Ergebnis: Bestätigung des Ergebnisses der Begehung vom 27.09.2018. Keine Hinweise auf artenschutzrechtlichen Bezug.

- 12.03.2019 – 9:30 Uhr – Witterung trocken / kalt
Wiederholte Sichtbegehung der Schulhof- und Abstandsflächen sowie der Gebäudeaußenfassaden nach Hinweisen mit artenschutzrechtlichem Bezug zu planungsrelevanten Tierarten

Ergebnis: Bestätigung des Ergebnisses der Begehung vom 06.11.2018. Keine Hinweise auf artenschutzrechtlichen Bezug. In der Linde ist ein nicht genutztes Taubennest sichtbar. Meisenarten und Finken sind auf den angrenzenden Grundstücken sicht- und hörbar. Überfliegende Gänse (Graugänse ?) sind zu dokumentieren.

- 19.03.2019 – 9:30 Uhr – Witterung trocken / sonnig kalt
Begehung der Dachbodenflächen des vorhandenen Gebäudekomplexes
Im Rahmen der Begehung der Dachgeschossbodenflächen wurden keine möglichen Einfluglöcher für Fledermäuse festgestellt, ebenfalls wurden auf den Fußbodenflächen und in den Dachnischen keine Kotspuren dieser Art gesichtet.

Ergebnis: Es sind keine Hinweise mit artenschutzrechtlichem Bezug zu planungsrelevanten Arten festzustellen.

Bei der Sichtung wurde festgestellt, dass Vogelnebstquartiere der beschriebenen Arten nicht vorhanden sind.

Durch die Begehungsdokumentation wurde ebenfalls deutlich, dass die Fledermausarten das unmittelbare Untersuchungsgebiet weder als Winter- oder Sommerquartier mit Wochenstuben, noch als Nahrungshabitat nutzen. Trotz vorhandener, möglicher Quartiersstrukturen durch die Altgebäude, die Fassadensprünge, die Dachkonstruktionen und die Dachinnenräume wurden keine artenschutzrechtlichen, planungsrelevanten Arten festgestellt.

Potenzielle artenspezifische Strukturen des Altgebäudes bleiben durch Nichtabriss erhalten.

4. VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN

4.1 Ermittlung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren

Folgende Wirkfaktoren des Vorhabens könnten möglicherweise zu Beeinträchtigungen der ggf. vorhandenen Tier- und Pflanzenwelt führen:

- Baubedingt: Lärm- und stoffliche Emissionen, Erschütterungen, Fällung der Bäume
- Anlagebedingt: Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust als Nahrungshabitat
- Betriebsbedingt: Lichtemissionen, zusätzlicher Fahrzeugverkehr

4.2 Empfindsamkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren in Raum und Zeit

Tötung von Individuen

§ 44 (1) 1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützten Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten Arten auch alle europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (V-RL). Dieses Schutzgebot wird jedoch durch § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung dahingehend eingeschränkt, dass der Verbotstatbestand dann nicht berührt ist, wenn eine Tötung von Individuen durch eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verursacht wird und der Eingriff gleichzeitig unvermeidbar ist.

Bei den Sichtbegehungen wurden keine der angesprochenen, planungsrelevanten Tierarten angetroffen.

Für den unmittelbaren Eingriffsbereich kann ebenfalls ein Brutvorkommen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden. Europäische Vogelarten der V-RL, also weit verbreiteter und allgemein häufiger Vogelarten, könnten dort – bedingt durch die vorhandenen Strukturen – ihre Nest- und Nahrungshabitate haben.

Bei der Begehung wurde keine der angesprochenen planungsrelevanten Arten gesichtet, jedoch ist davon auszugehen, dass der Geltungsbereich temporär als Jagd- und Nahrungsraum dient. Als Sommer- und Winterquartiere der Fledermausarten findet nach Befundlage keine Fledermausart geeignete Habitatstrukturen. Das heißt, bei den Abrissarbeiten im Rahmen der baulichen Veränderung sind artenschutzrechtliche Konflikte durch Schutz- bzw. mögliche Umsiedlungsmaßnahmen nicht erforderlich, weil entsprechende Jagdhabitats im Rahmen der baulichen Neuordnung erhalten bleiben. Es wird dennoch eine abrißbegleitende, biologische Kontrolle empfohlen.

Störung von Individuen

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Störungen können bei Bauvorhaben z. B. durch Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Effekte oder auch Flächeninanspruchnahme verursacht werden.

Im vorliegenden Fall ist mit der Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht zu rechnen, da davon ausgegangen werden kann, dass die in der Tabelle aufgeführten Arten, die das Plangebiet lediglich als potenzielle Nahrungsgäste aufsuchen könnten, aufgrund ihrer hohen Mobilität in der Lage sind, sich ausreichend große und artspezifische Ausweichlebensräume zu erschließen.

Zudem ist die Vorlast aufgrund der nachteiligen Lage inmitten der Schul- und Siedlungsstrukturen nicht unerheblich für das Nichtvorhandensein planungsrelevanter Tierarten.

Störintensive Effekte - z. B. durch die kleinflächigen Rodungs- und Fällarbeiten - treten bei Beachtung der Bauzeitenregelung (Rodung außerhalb der Brutzeit) zu wenig sensiblen Jahreszeiten auf und sind daher ebenfalls nicht mit relevanten Auswirkungen verbunden.

Durch den kleinräumigen anlagebedingten Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten ist nicht mit einer nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten zu rechnen.

Beanspruchung von Niststätten

Niststätten europäischer Vogelarten gelten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als generell geschützt, wobei der Schutz von mehrjährigen genutzten Niststätten über das ganze Jahr besteht (z. B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln).

Bei den Sichtbegehungen im Rahmen der Stufe I wurden augenscheinlich Dachvorsprünge und Gebäudenischen als mögliche Niststätten verzeichnet, jedoch keine Artenvorkommen festgestellt. Eine Berührung des Verbotstatbestandes ist aktuell daher nicht absehbar. Unter Berücksichtigung der Schonzeitenregelungen bei Strukturveränderungen (Baum- und Gehölzfällungen; Gebäudeabbrucharbeiten) ist der Tatbestand der Beanspruchung zu vernachlässigen.

Vor allem durchziehende Arten und Überwinterer sowie gelegentliche Brutvögel und seltene Gäste sind potenziell in der Lage, auf Flächen mit ähnlichen Lebensraumstrukturen im Umfeld auszuweichen. Wie das Luftbild zeigt, bestehen im Umfeld außerhalb des Plangebiets in großem Umfang Gehölz- und Gebäudestrukturen, die als Ausweichhabitate genutzt werden können.

Da der Erhaltungszustand bei den meisten planungsrelevanten Arten (Säugetieren) günstig ist, kann eine teilweise Entfernung des Bestands – Gebäude und Freiflächen - zugelassen werden, wenn direkte Störungen durch die Wahl des Zeitpunkts des Umbruchs für die Umsetzung der Neubaumaßnahme mit sämtlichen Vor- und Nebenarbeiten berücksichtigt werden.

Beanspruchung schützenswerter Pflanzenstandorte

Im Plangebiet wurden keine Standorte mit geschützten Artenvorkommen festgestellt; die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist daher nicht zu erwarten.

Die Zugriffsverbote (§ 44 Abs.1 BNatSchG) werden nicht ausgelöst. Eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II im weiteren Planungsverfahren ist daher nicht erforderlich, wenn eine biologische Baubegleitung im Rahmen des Abrisses der Gebäudestrukturen stattfindet.

Aufgrund der guten Herstellbarkeit der Habitate (Neuanpflanzung von Bäumen, Nisthilfen an Gebäuden sowie Schaffung von Fassadenstrukturen für Zwergfledermäuse) kann davon ausgegangen werden, dass für die betroffenen Arten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote besteht. Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der nachzuweisenden, ökologischen Eingriffsbilanzierung im räumlichen Bezugsgebiet müssen nicht durchgeführt werden.

4.3 Zusammenfassung

Eine detaillierte Untersuchung im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II erscheint im Hinblick auf die betroffene Fläche nicht erforderlich. Schwerpunktmäßig sollte bei den Abrissarbeiten der beschriebenen Gebäude eine ergänzende Prüfung im Rahmen einer biologischen Baubegleitung bezüglich möglicher Habitatstrukturen für Fledermäuse durchgeführt werden.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch die Planungen für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Die Biotoptypen im Bestand sind Abstandsgrünflächen, Einzelbäume, Schnitthecken und Gebäudestrukturen mit befestigten Hofflächen. Sie weisen eine geringe Bedeutung für die Fauna auf. Die Lebensraumfunktion für die Flora wird als nicht wertvoll, die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens seltener / gefährdeter Arten oder Lebensgemeinschaften ist auszuschließen.

Planungsrelevante, hauptvorkommende Tierarten für die vorliegenden Lebensraumtypen sind nicht bekannt und bedingt durch die vorhandenen Lebensraumstrukturen nicht wahrscheinlich vorkommend. Gesonderte Kartierungen müssen nicht durchgeführt werden.

Im Rahmen der Baufeldräumung (Gebäudeabriss und Entfernung der Grünflächen) wird eine biologische Kontrollbegleitung empfohlen. Zudem darf die Baufeldräumung nach § 39 BNatSchG nur außerhalb der Schonzeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres erfolgen.

Falls im Rahmen der ergänzenden Prüfung ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen festgestellt wird, müssen mögliche Überlegungen einer Umsiedlung der entsprechenden Art vorgenommen und in der ökologischen Baubegleitung festgelegt werden.

Insgesamt kommt die artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I zu dem Ergebnis, dass kein der Tatbestandsmerkmal der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG beim Bau oder beim Betrieb des geplanten Vorhabens erfüllt wird.

5. PROGNOSE HINSICHTLICH GEEIGNETER VERMEIDUNGS- UND/ODER VORGEZOGENER AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Die Umsetzung des Abrissvorhabens kann zu einer Entwertung des Gebiets und zu einem Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten führen. Derartige Beeinträchtigungen können mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgangen und somit artenschutzrechtliche Verbotsbestände ausgeschlossen werden.

Bei Durchführung der Maßnahme sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

Prüfungen

Vor Beginn der Maßnahmen (Abrissarbeiten und Entfernung der Vegetationsstrukturen) wird empfohlen, nochmals zu prüfen, ob Lebensstätten, für die ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen besteht, vorhanden sind.

Darüber hinaus werden folgende Schutzziele / Pflegemaßnahmen zur Verbesserung des innerörtlichen, ökologischen Zustands empfohlen:

Strukturanreicherung im Rahmen der Umsetzung der städtebaulichen Neuordnung durch

- Erhalt der vorhandenen Linde sowie der vorhandenen Buchenhecke
- die Verbesserung von Nahrungsangeboten (Anpflanzen von fruchtenden Gehölzen)
- die Erhaltung und Entwicklung von Nahrungsflächen
- die teilweise Entwicklung von lebensraumtypischen Biotopen wie das Anpflanzen von Gehölzen und die Anlage von Nisthilfen an den Gebäuden

Eventuelle Umsiedlungsmaßnahmen

Falls im Rahmen der empfohlenen, biologischen Baubegleitung ein Risiko der Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen festgestellt wird, sollten mögliche Überlegungen einer Umsiedlung der entsprechenden Art vorgenommen werden.

Mögliche Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt bzw. neu geschaffen wird.

Die Umsiedlung der betroffenen Arten kann, je nach Art und Fall, durch die Bereitstellung von künstlichen Nisthilfen und Quartieren oder durch die Neuanlage von Grünstrukturen in der unmittelbaren Umgebung erfolgen.

Niederkrüchten, 19.03.2019



Dipl.-Ing. Joachim J. Scheller
Landschaftsarchitekt

LITERATURVERZEICHNIS

EU-Kommission, 2007: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinien

Gellermann, M. (2007): Das besondere Artenschutzrecht in der kommunalen Bauleitplanung, Natur und Recht 2007, 132 ff.

Google Inc.: Google Earth / Maps

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Messtischblätter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Auskunftssystem @ Linfos

Information und Technik Nordrhein-Westfalen: <http://www.geoserver.nrw.de>

MBV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MBV) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV), 29 S.

MKUNLV (2007): Geschützte Arten in NRW – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MUNLV), 260 S.

Straßen NRW (Hrsg.), 2006: Arbeitshilfe ‚Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung. Allg. Rundverfügung Nr. 5 des Geschäftsbereichs Planung v. 15.08.2006‘

Topographisches Informationsmanagement NRW, <http://www.tim-online.nrw.de>

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1: Fotodokumentation Sichtbegehungen

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

Anlage 1: Fotodokumentation
20.02.2019 und 12.03.2019

01



02



03



04



05



06



07



08



09



10



11



12



13



14



15



16



17



18



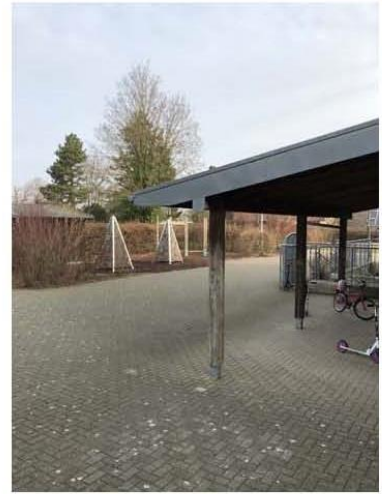
19



20



21



22



23



24



25



26



27



28



29



30



31



32



33



34



35



36



37



38



39



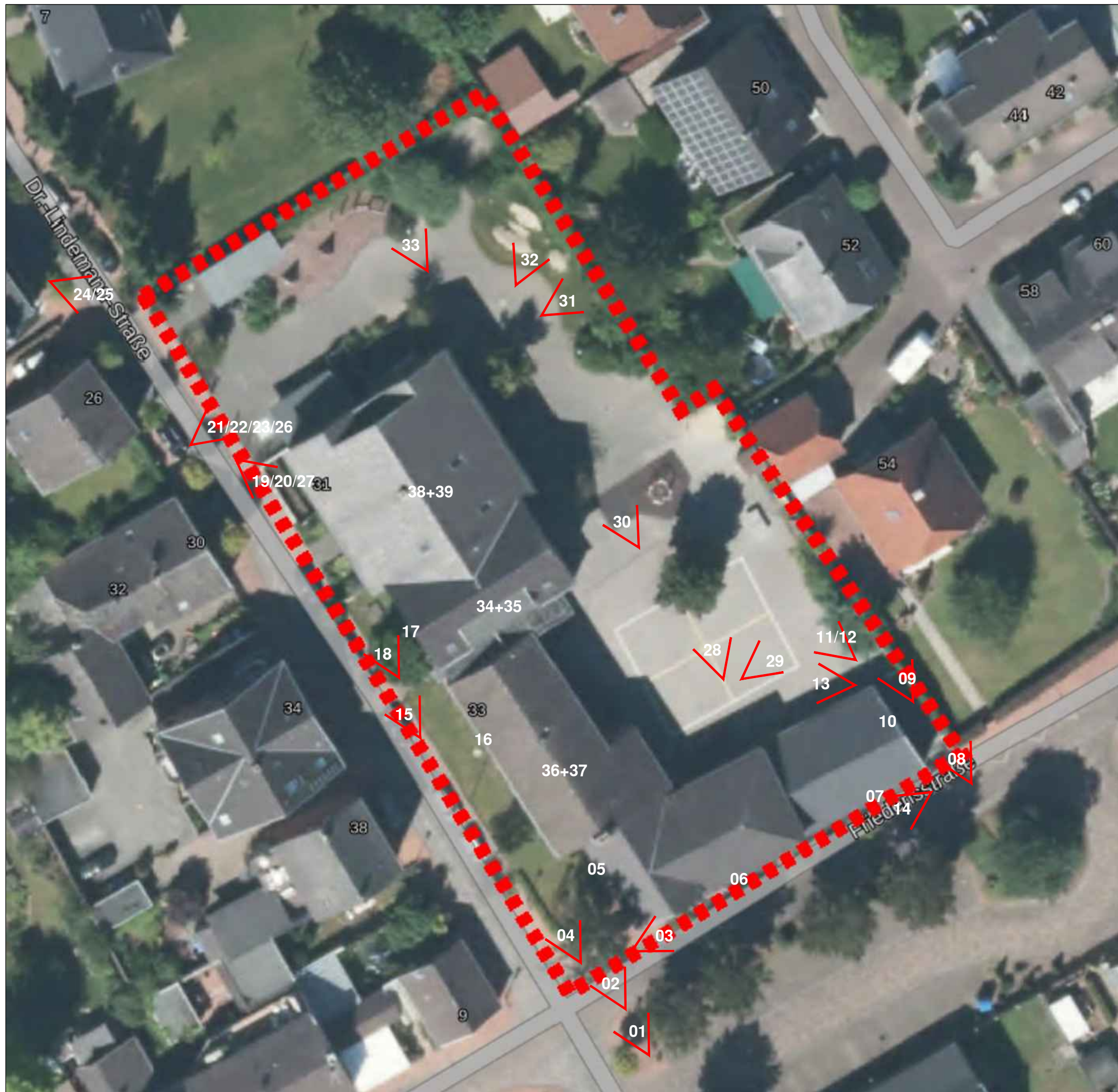
Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung gemäß Anlage 2 (MBV 2010)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	4. Änderung des Bebauungsplanes Nie-22 "Dr. Lindemann-Str.", Niederkrüchten
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Niederkrüchten
Antragstellung (Datum):	19.03.2019
<p>4. Änderung des Bebauungsplanes Nie-22 "Dr. Lindemann-Str.", Niederkrüchten Wirkfaktoren: Abriss und Neubebauung (eine Wohnfolgenutzung der ehem. Grundschule, insbesondere für seniorengerechtes Wohnen), siehe Textteil ASP</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<p>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<p>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
<p>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</p>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p>	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
<div style="border: 1px solid black; padding: 10px; min-height: 150px;"><p>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung</p></div>



ARTENSCHUTZPRÜFUNG (ASP I)
für die 4. Änderung des B-Planes
Nie-22 „Dr.-Lindemann-Straße“
in Niederkrüchten

M. ohne

KARTE 1343 Asp - 1

Anlage 1.1: Standort Fotos

(vom 20.02.2019, 12.03.2019 und 19.03.2019)

◀ Foto-Nr. (siehe Anlage 1.2):
- 01 - 39



Luftbild: tim-online

Datum:	Bearbeiter:	Zeichner:	Vermerk:	Index
19.03.2019	Scheller	Thom	Standort Fotos	a

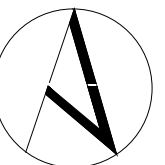
Projekt:

ARTENSCHUTZPRÜFUNG (ASP I) für die 4. Änd. des B-Planes
Nie-22 „Dr.-Lindemann-Straße“ in Niederkrüchten

Planinhalt: Standort Fotos Projektnummer:
1343 Asp - 1

Auftraggeber:
Gemeinde Niederkrüchten

Format:
0,420 x 0,297 m
Maßstab:
ohne



LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
**PLANUNGSGRUPPE
SCHELLER**

PLANUNGSGRUPPE
SCHELLER
Dr. Lindemann-Str. 38
41372 Niederkrüchten
Tel.: 0 21 63 - 57 11 744
Fax: 0 21 63 - 57 11 745
mailto:planung@planung-gruppe-scheller.de
www.planung-gruppe-scheller.de